



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.VI. Schweden evacuiren die Reichs-Stadt Schweinfurt; Von Unterhalt der Heilbrunnischen Guarnison. Vorschlag zu einer Bibliothec des Cammer-Gerichts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „Er, der Chur-Mayntische, gebethen und  
 1650. „dabey die Ungelegenheit dem Baron vor-  
 Julius. „gestellt habe, die nothwendig entstehen  
 „würde und müste, wenn Douglas auf  
 „solchem Begehren und Vorhaben, wel-  
 „ches der Generalissimus in seinem Hier-  
 „seyn selbst improbiret habe, verharren  
 sollte.“ Julius.

§. VI.

Von der Schweden Auszug aus Schweinfurt.

Die folgende Tage wurden mehrentheils mit der Hildesheimischen *Capitiner*-ingleichen der Sulzbachischen Sache zugebracht. Montags aber den 9. Jul. wurde anfänglich von dem Bayerischen Gesandten ein von dem Magistrat zu Schweinfurt an seinen Herrn erlassenes Schreiben abgelesen, daß, yestrigen Sonntag zu frühe um 4. Uhr, die Schwedische Guarnison mit guter Ordre daselbst aus marchirt sey, und die Schlüssel zu den Stadt-Thoren und Zeug-Haus dem Magistrat zugestellt habe. Es lägen aber nun die Soldaten auf den Dörffern herum, und verlange der gewesene Commendant noch bis auf den halben Monath Augustum die Verpflegung, sich desfalls auf ein Schreiben des Hoffstatters beziehend, und finge würcklich an darauf zu exequiren.

finde sich Baaden-Durlach an, und beschwehre sich, daß, zu Bezahlung und Abdankung des Schomburgischen in Offenburg bis daher gelegenen Regiments, denen bishero nach Offenburg contribuirenden Ständen 16000. fl. in Abschlag der verwilligten 100. Räder-Monathe, per Anticipationem vorzuschleffen, angemuthet worden sey, und, damit solches Geld desto ehender aufgebracht werde, habe man die Wölcker, als sie von Offenburg ausgezogen, proportionabiler unter solche contribuirende Stände vertheilt, wovon in dem Fürstenthum Baaden-Durlach eine ganze Compagnie sey einquartiert worden.

Auf alle diese Punkten ist ein förmliches Conclufum im Fürsten-Rath Innhalts N. IV. gemacht worden, darinnen das, was divers gedruckt ist, bey der Re- und Correlation nicht wollte attendirt werden: Was aber ad Marginem beyrückt ist, wurde von dem Churfürstlichen Collegio erinnert, deme sich das Fürstliche hierinnen conformirte, das Städtische auch denen beyden höhern Collegiis accedirte. Die Vota selbst aber sind ab des von Thumshirn sub N. V. beygefügten Protocollo zuvernehmen. Sodann wurde der Deputirte des Ober-Rheinischen Creyßes, auf abgemeldtes sein Memorial, mit dem Schreiben sub N. VI. abgefertigt, nicht minder an Erz-Herzog Leopold Wilhelmen wegen einstmaliger Restitution der Festung Franckenthal, vermög N. VII. beweglich geschrieben: Zumahl man verlicherte Nachricht auf dem Convent haben wollte, daß die Spanische Ordre wegen Restitution solcher Festung bereits in des Erz-Herzogs Händen liege, und nur um deswillen nicht extradirt noch vollstreckt werden wollte, weil die Schweden die Evacuationem Locorum und Exauctorationem Militis im Schwäbischen Creyß noch nicht vollständig effectuirt hätten.

1650. Julius.

N. IV.

N. V.

N. VI.

N. VII.

N. I.

Von Unterhalt der Heylbrunnischen Guarnison.

Hierauf proponirte das Reichs-Directorium in Pleno, 1) welchergestalt der Ober-Rheinische Creyß einen eigenen Abgeordneten, Wolfgang Bernhard von Geisbüchel, anhero auf den Convent geschickt, welcher seine Beschwörung in dem Memorial sub N. I. angebracht, und um deren Abhelfung gebeten habe. 2) Sey die Frage, wie es mit dem Unterhalt der Heylbrunnischen Guarnison zu halten sey? weil Chur-Pfalz und die Schweden darauf drängen, daß die in dem Haupt-Recess enthaltene Reparition in den Fränk- und Schwäbischen Creyß vorgenommen und ausgefertigt werden sollte, die Stände dieser beeden Creyße aber sich dazu nicht verstehen wollten. 3) Sey wiederum eine Vorstellung von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Ge-richt eingekommen, Innhalts N. II. & III. darinnen a) des Gerichts Unterhalt urgirt, b) Vorschläge, wie zu einer Cameral-Bibliothek zu gelangen sey, gethan, und c) die Wiederbesetzung der erledigten Aeltestorats-Stellen erinnert würde; 4)

Vorschlag zu einer Bibliothec am Cammer-Gericht.

1650.  
Julius.Dicit. Norimb. <sup>27. Julii</sup>  
8 Aug. 1650.  
per M. gumt.1650.  
Julius.Memoriale, des Ober-Rheinischen Creyffes Beschwerden  
betreffend.

Was bey dem Hochlöblichen Churfürstlichen Mayntzischen Directorio wegen des Ober-Rheinischen Creyffes auschreibender Fürsten und Directoren nöthigt zu erinnern, und darauf ehst erfreuliche Resolution zu befördern inständig gebethen wird.

Vor allen Dingen und principaliter geruhe der Churfürstliche Mayntzische Plenipotentiarius denen sämtlichen der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches Abgesandten den gegenwärtig erbärmlich und weitaussehenden gefährlichen Zustand des Ober-Rheinischen Creyffes, und übriger demselben angelegener Landen, aufs allerbeweglichste zu repräsentiren, und daß solches in die gesammte Reichs-Räthe förderlichst gebracht und darüber reiflich deliberiret, auch gebührend remediirt und billige Assistentz befördert werden möge, wie dann unter andern die letztmahls eingegebene des Ober-Rheinischen Creyffes Gravamina, welche von Tage zu Tage zu des Creyffes Ständen Abnehmen continuiren, zu repräsentiren, nicht unbillig zu remonstriren und mit Wahrheits-Grund vor Augen zu stellen:

1) Wie die Lourennische von den Franzosen unlängst sich abgesonderte Wölckel Ihre vorige noch in Händen habende Plätze Creuznach, Bacherach, Alzey und andere, (ohnachtet Ordres zu deren Evacuation vorhanden gewesen und insinuiert worden) nicht allein nicht restituiert, sondern noch andere, wie ohnlängst mit Merxheim, denen von Hundelstein zuständig, geschehen, zu occupiren und zu besetzen unterstehen, in denselben sich verstärken, alle umliegende Dörffer in Contribution setzen, die verweigernde Stände und deren Unterthanen mit militärischen Executionen bedrohen, auch dieselbe gegen die arme Leuth würcklich vornehmen und schädlich vollziehen, ja so gar in des Heiligen Reiches Stadt Franckfurth am Mayn und andern Orten würckliche starke Werbungen anstellen, mit selbigen Wölckeln aber die innhabende vorgemeldte Posten verstärken, und das Land volck zu Grunde richten, dergleichen Städten, und in specie besagtem Franckfurth, deswegen nothdürftige Inhibition geschehen könte.

2) Auch hätten die Lothringische die noch in dem Ober-Rheinischen Creyff innhabende Posten, als Homburg, Landstuhl, Erelbrunn und andere, in bestimmten Termino Evacuationis nicht allein nicht evacuirt, sondern sich noch anderer Plätze, wie noch jüngst St. Johann des Nassau-Saarbrückischen Städteins, auch des Hauses Wartenstein, denen von Warzburg gehdrig, bemächtigt, und wie sie den Ständen mit gleichmäßigen Investationen, Contributionen und Executionen, noch immerfort zu setzen, auch die Werbung einen als den andern Weg continuiren.

3) Derentwegen das Churfürstliche Mayntzische Directorium dahin anzutreiben, wie diesem verderblich schimpf- und schädlich fallenden Wesen in Zeiten, ja ohne Verlesung einiger Minuten gesteuert, und die so sancte versprochene Friedens-Executiones und Evacuationes einem Standt und Creyß so wohl als dem andern würcklich gedeihen mögen; zumahlen dieses Sachen seynd, so denen Reichs-Constitutionibus, dem Instrumento Pacis und der allerseits verglichenen und geschlossenen Friedens-Execution, zuwider lauffen, darauf des gangen ohne das ruinirten Creyffes und dessen gesammten Ständen Untergang hafftet, dieselbe bey Ihrem mehr dann so viel notorischen und verderblichen Zustand zu fernerer Vertragung des Heiligen Reiches Nothdurfft, sonderlich nunmehr auch der Franckenthalischen Executiones-Gelder, zumahlen unrichtig gemacht, endlich wohl gar in fremden Gewalt gerathen und vom Heiligen Reich abgerissen werden könten, Sie aber vor sich allein und aus eigener Kräfte nicht haltant genugsam, solchen gegen dergleichen andringende Macht oh-

1650.  
Julius.

ne andere Friedenmäßige Assistenz zu salviren und zu retten, zumahlen Ihnen noch über das mit deren Winter-Quartieren, und daß Sie der gemachte Frieden zu Nürnberg nicht angienge, starck bedrohet werden will, darbey zu besorgen, daß gemeldte conjungirte Vöcker, wenn Sie mit dem in übler Postur stehenden Ober-Rheinischen Creys den Garauß gespieler, den übrigen Creysen und Ständen gleicher Gestalt üben Hals kommen, Sie, berührte Lourennische und Lothringische Vöcker, also fort einen Orth nach dem andern occupiren, und par Consequence das ganze Reich in neuen Kriegs Labyrinth und Confusion stürzen würden. Als ist hiermit meiner Herren Principalen beyder ausschreibender Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, Hochlöblichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden, auch deren sämtlicher Mit-Crays-Stände Imploriren und Anhalten, werden auch aus unumgänglicher höchster Noth dahin bewogen, zu der gesammten Reichs-Stände noch anwesenden Herren Gesandten allhier zu Nürnberg durch gegenwärtige auf der Post geschene Schickung Ihre endliche Zuflucht zu nehmen, und bey Denselben, in Erwegung, was Ihnen jeko vor Ungelegenheiten und Verderbnissen zugefüget werden, die sich endlich auf andere, nunmehr bey an zweyen Orthten als Hammerstein und Bacherach habenden wohlverwahrten Posten und Pässen üben Rhein und offen stehender Thür, nach Ihrer Absorbirion und Verschlingung ohnzweiffentlich gar leicht ziehen und wälzen dürfften, um Rath und That aus diesen Extremitäten zu entriemen, auf vorhergangene mature gemeine Reichs-Consultation und Deliberationes, vermöge der verglichenen Guarantie, und nach den 7. Junii darüber gemachten Reichs-Conclusi, des Instrumenti Pacis und Nürnbergischen Haupt-Recess, auch der Reichs-Abschied, Creys- und Executions-Ordnung, selbigen der Gebühr anzulangen, und um einen verbündlichen gemeinen Reichs-Schluß, Krafft dessen nach nunmehr erörterter Quæstion an? auch die Quæstio quomodo? in Puncto Securitatis Imperii resolviret werden, obgedachter Ober-Rheinische Creys, insonderheit jenseit Rheins, so viel Hülf und Rettung zu erlangen hätte, damit Sie Ihre Plätze selbst besetzen, und, so gut Sie können, sich bey den Ihrigen mainteniren und handhaben mögen.

1650.  
Julius.

4) Weiln dann ob Moræ Periculum, & sic urgente Necessitate, meine Instruction vermag, daß mit keiner dilatorischen oder auf Hinterbringen gestellter Antwort, es seye gleich an was Orth es wolle, abweisen lassen; sondern allemahl um neue Wiederzusammentretung der Herren Stände, nach Beschaffenheit und Andringung dieses Mali præsentis, wiederum ja so lang und viel anhalten solle, biß auf ein Real-Medium geschlossen, und der Requisiten halber nach dem Fuß der Reichs-Matricul recht incaminiret und in Forma Conclusi universalis abgefaßt werden möge, dabey man zu erkennen giebt, wenn solch Conclusum formiret, und die vorerwehnte Vöcker den rechten Ernst sehen, Sie Ihre böse Delleins sicher werden fallen lassen.

Der Matricul nach wirds Niemand schwer ankommen, weit größern Nutzen aber dabey, neben des Heiligen Reiches, der Stände, deren Land und Leute Securität und Sicherheit dadurch und sonsten anderer Gestalt nicht, hat man zu hoffen, einen sichern Frieden zu haben, dann durch die Unanimität der gesammten Stände wird das Heilige Römische Reich sich um so vielmehr considerabel machen, und vor allem einbrechenden Krieges-Gewalt schützen und handhaben können.

Das Churfürstliche Maynische Hochlöbliche Directorium seye schließlichen auß allerinständigst und fleißigst gebethen, und erinnert, den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reiches einverleibte nicht genugsam exaggerirte Gravamina und erhebliche Moriven beweglich vorzutragen, auch unverlangte Hülf und Rettung, also des lieben Friedens Frucht, dem in Agone Mortis liegenden Ober-Rheinischen Creys, wie den übrigen Creysen und Ständen, gedeyhen und rühmlich wiederfahren zulassen, damit auch vermöge habenden Befehls, gegen den den 7. Aug. nacher Worms gelegten und ausgeschriebenen Ober-Rheinischen Creys-Tag, mit der allhier anwesender Chur-Fürsten und Ständen des Reiches Abgesandten erfreu-

1650.  
Julius.

erfreulichen Real-Resolution, guten Rath und treuer Assistentz, ehicht expediret werden möge. Als will um Schleunigung dieser hochndig weitaussehenden Sachen zum allerbeweglichsten gebeten und Erinnerung gethan haben. Datum Nürnberg den 26. Julii Anno 1650.

1650.  
Julius.

Des Edblichen Ober-Rheinischen Creyfftes  
auschreibender Fürsten und Directoren  
Abgeordneter

Wolfgang Bernhard von Geispigheim.

N. II.

Dißat. Nürnberg den <sup>27. Jul.</sup>  
8. Aug.  
Anno 1650.

Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Vorstellung die Errichtung einer neuen Bibliothec betreffend.

Allerdurchlauchtigster u.  
Allergnädigster Herr.

Wiewol Eurer Kayserlichen Majestät Unsere beyde sub dato 25. April. und 22. Maji jüngsthin an Dieselbe allerunterthänigst abgegangene Schreiben, samt mit überschickten Beslagen, inmittelst hoffentlich gebühlich präsentiret sind worden, jedoch auf den Fall solch: vielleicht nicht richtig durchkommen, oder sonstens unter Weges aufgehalten seyn sollten, so haben Eurer Kayserlichen Majestät, bevorab Uns darauf noch zur Zeit keine Resolution erfolget, nicht allein hiemit Copias angeregter Schreiben nochmahlen allergehorsamst beschließen, sondern auch deren Inhalt um so viel mehr inständig erholen wollen; alldieweiln an fürdersamer nothwendigster Remedir-Abhelff- und Erledigung deren einverleibten Puncten, so wol Eurer Kayserlichen Majestät, als des Heiligen Reichs sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, nicht weniger hiesigem Dero Cammer-Gericht und Uns selbst, am höchsten und mercklichsten daran gelegen ist.

Nach demmahl auch unterdessen der hiebevorn zu Münster publicirte allgemeine Reichs-Frieden-Schluß neulich zu Nürnberg confirmiret und bestättiget worden; Als thun Eurer Kayserlichen Majestät Wir gleichfals hierzu allerunterthänigst treuschuldigst gehorsamst wolmeinend congratuliren, dabeneben von dem Allmächtigen Gott herzlich wünschen, daß solcher Frieden vorerst zu mehrerm Lob und Ehr seiner Göttlichen Allmacht, so dann Eurer Kayserlichen Majestät und des ganzen Heiligen Römischen Reichs, wie auch aller desselben angehöriger Mitglied-der und Zugethanen, lang beharlich-gedenlicher Prosperität und Wohlfart inskünftig ausschlagen möge.

Eurer Kayserlichen Majestät sollen neben deme Wir Unterthänigst ohnverhalten, was massen bey Deroselben und des Heiligen Reichs hiesigem Cammer-Gericht Wir unter andern bishero insonderheit verspüret und mangelhaft befunden, daß bey Demselben keine Bibliothec vorhanden, deren man sich bey jeweiln vorkommenden Sachen in Continenzi dienlich und erheischender Nothdurfft nach nützlich gebrauchen könnte, da jedoch an anderen und noch viel geringern Gerichten und Orten, auch so gar bey den Anländischen, dergleichen pflegen aufgerichtet, fortgepfancket und augmentiret zu werden, wie Wir dann mit der Zeit nach und nach ebenmäßig eine solche Bibliothec nothwendig zu Wegen zu bringen verhoffen, da Uns nur zu deren Anfang in etwas unter die Armen gegriffen, gesteuert und geholffen würde.

Als haben Eurer Kayserlichen Majestät Wir hiemit ferner allerunterthänigst billig anlangen wollen, Sie geruhen zu berührtem Ende die allergnädigste Verordnung thun zulassen, auf daß allen im Heiligen Reich eingeseffenen Buchhändlern, ehe und zuvor von Eurer Kayserlichen Majestät ihnen ein oder das andere neue Buch auf-

zules

1650.  
Julius.

zulegen, oder in offenen Druck ergehen zulassen, durch Dero Kayserlichen Special-Indult und Freyheit allergnädigst bewilliget wird, alsdann denenselben in solchem Kayserlichen Erfreuungs-Patent ernstlich und bey einer gewissen nachmahafften Pöen auferleget, und anbefohlen werde, daß Sie von allen neuen ausgehenden oder auch alten abgangenen und wiederum neu aufgelegten Büchern zum wenigsten ein gedrucktes Exemplar Uns anhero immediate ohnfehlbarlich und ohnverzüglich überschicken, oder aber Eurer Kayserlichen Majestät hiesigem General-Fiscal-Procuratorn, welcher ohne das die Ordinari jährliche Franckfurter Messen gemeinlich zubesuchen pfleget, einliefern lassen sollen.

1650.  
Julius.

Gleichwie nun solches zu mehrer beförderlicher Administration dieser höchsten Justitz, wie auch gemeinem Wesen zum besten, und vornemlich den neuen künftigen in verhoffentlich mehrer Anzahl anhero kommenden Beystzern (dann es sonst denenselben, bevorab von weit entlegenen Orten, gar beschwehr- und kostbarlich fallen würde, dergleichen Bibliothec mit sich anhero zu überbringen) sehr ersprießlich gereichen thäte.

Also wollen Eurer Kayserlichen Majestät Allergnädigster zuverlässiger nothwendigst würcklicher Assistenten, Hülf und Willfahung sowol in diesem, als obangeregten hievor bereits ebenmäßig beweglich remonstrirten Puncten, Wir Uns um so vielmehr nochmahln allergnädigst getrösten, und verlangentlich erwarten. Eure Kayserliche Majestät schließlich dem Allmächtigen Gott zu lang beständiger frischer Leibes Gesundheit, glückseliger Kayserlicher Regierung und allem erwünschten des Heiligen Reichs gemeinen friedlichen Wohlstand treulichst, Dero Hochmildesten Kayserlichen Gnaden Uns und dieses Bericht zugleich besser massen allerunterthänigst gehorsamst empfehlend. Datum Speyer den 20. Julii 1650.

Eurer Kayserlichen Majestät

Copia Schreibens an die Römische  
Kayserliche Majestät, die Aufrich-  
tung einer neuen Bibliothec be-  
treffend.

Allerunterthänigst gehorsamste  
Cammer-Richters, Amts-Berwesers,  
Vice-Präsidenten und Beystzers  
des Kayserlichen und Heiligen  
Reichs-Cammer-Gerichts daselbst.

N- III

Diß. Norimb. den 27. Jul.  
6. Aug. 1650.

Cammer-Gerichts-Schreiben an den Nürnbergischen Congress in eadem  
Materia.

Hochwürdigster Fürst, auch Hoch-würdig, Hoch- und Wohlgebohrne,  
Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelehrte, Gnädiger  
Fürst und Herr, auch Gnädige, Hochgeehrte und  
Großgünstige Herren.

Nachdem auf diejenige, sowohl an die Römische Kayserliche Majestät, Un-fern allergnädigsten Herrn, als auch Eure Eure Fürstliche Gnaden, Hoch Ehr-würden Gnaden Gnaden, und die Herrn, sub Dato 2. April. und 22. May nächst-hin, samt mit überschickten Beplagen und Post-Scripta, wegen des noch allhie aufgehaltene D. Nicolaus von Winsens, und anderer darinnen mit angezogener Uns insonderheit hochangelegener unterschiedlichen Puncten halben, noch zur Zeit einige Resolution nicht erfolget, inmittelt aber Wir durch gedachten Winsens fast von Tag zu Tag immerfort continuirliche zumahl verdrüßliche Importunität angefochten, molestirt, und beleidiget, bevorab aber an andern Unfern obliegenden Expeditionibus merklich gehindert und zurück gehalten werden.

Als haben an Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, wie die sub N. I. Copeylich beygefügt, eine Anmahnung nicht allein allerunterthänigst abgehen las-  
sen,

1650.  
Julius.

sen, sondern auch dieselbe Euren Fürstlichen Gnaden, Hochwürden, 1650.  
Gnaden Gnaden, und den Herrn, zugleich zu dem Ende hiemit unterthänig, freund- Julius.  
und dienstlich communiciren wollen, dabey ebenmäßig nachmahlen ganz instän-  
digst bittlich gesinnend, Sie geruhen so wohl vor sich selbst hoch und wohl vermei-  
gend daran zu seyn, wie nicht weniger und vornemlich bey Ihren respective Herrn  
Principalen und Committenten das beste intercedendo cooperiren zu helf-  
fen, damit auf alle diejenige angeregten Schreiben einverleibte Punkten und Petica,  
insonderheit auch in dem Beyschluß angedeuteter dieß Orths hoch bedürfftiger Auf-  
richtung halben einer Bibliothec, bey ietziger zu Nürnberg noch wesender Ver-  
sammlung, und ehe dieselbe vollends distrahirt, oder vielleicht bald gar aufgehoben  
werden dörffte, so wohl von mehr Allerhöchstgedachter Römischen Kayserlichen  
Majestät, als auch den gesambten des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stän-  
den, förderliche nothwendige Remedir- und Abheffung erfolgen, und Uns damit  
ohn einigen fernern Verzug, erheischender unumgänglicher bereits bishero offter-  
mahlen beweglichst remonstrirter und erforderender äußersten Nothdurfft nach,  
würcklich assistiret und geholffen werden mögte.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden Gnaden und  
der Herrn zuverlässiger gnädiger und großgünstiger Willfahung hierüber unter-  
terthänig, freund-dienstlich zumahl verlangentlich erwartend, und zugleich aller-  
seits dem Gnaden-reichen Schuß des Allerhöchsten treulichst empfehlend. Speyer,  
den 2. Jul. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hoch-Ehrwürden, Gnaden  
Gnaden, und der Herrn

Untertänige auch freund- und dienstwillige  
Cammer-Richters, Amtverwesers, Vice-  
Präsidenten und Assessor des Kay-  
serlichen und Heiligen Reichs-Cammer-  
Gerichts daselbst.

An des Heiligen Reichs Churfürsten und  
Stände nacher Nürnberg Depuirten  
respective Fürsten, Hochansehnlichen  
Bothschaften und Gesandten.

## N. IV.

Conclusum den 8. Augusti 1650.

Auf den 1. Punkt, sey der Ober-Rheinischen Drangsaal zu succurriren, und  
man erinnert sich des Concluli nächsthin, darauf ein und anderer Stand mit nächsten  
von seinem Herrn Prälaten in specie instruiret zu werden verhoffet.

Unter dessen hält man noch für nothwendig, daß von dem Chur-  
Maynßischen Directore etliche *Questiones eventualiter* abgefasset wurden,  
wie nemlich das Werk mit allen *Requisitis* anzustellen, solches von den  
Ständen alsdann weiter zu bedencken,

Unter dessen muß auch nicht unterlassen werden, das Schreiben an Chur-Maynß  
abgehen zu lassen, daß Sie den Chur-Creyß nach Inhalt der Reichs-Constitu-  
tionen zusammen fordern, sich mit den Ständen besprechen, auch communi-  
cato Consilio mit den nächsten Kreissen, sonderlich dem Ober-Rheinischen bey vor-  
habender Zusammenkunfft auf den 7. Aug. zu Worms, correspondiren, in Betrach-  
tung so viel einkommender neuer Emergentien, damit also wann es die Nothdurfft  
erfordert, und anders nicht seyn wolte, man gefasset sey.

Dann unter dessen man nicht unthunlich hielte, wann jemand des Reichs oder  
der bedrängten Creyßen wegen an Ihro Durchlaucht zu Lothringen, und Fürst-  
Zweyter Theil.

D o o o

li

Dieses ist  
was zur Zeit  
angehört.Diesen Vor-  
schlag giebt  
man dem

1650.  
Julius.Ereyßen an-  
heim, bey vor-  
stehender Zu-  
sammenkunft  
zu bedenden.

liche Gnaden von Tourenne abgeordnet würde, mit aller Güte die Restitution und Entledigung der Stände zu begehren.

Die Tourennische Werbung zu Franckfurth und Straßburg seye durch Schreiben von den Ständen an die Städte abzustellen, in Terminis Generalibus, daß solche den Reichs-Constitutionen gemäß mit vorgehender Caution, und was solcher anhängt, und anders nicht zugelassen werden solle.

Die Herrn Kayserlichen Plenipotentiarii seyn deswegen, und was der Franckenthalischen Evacuation halber vertröstet, wiederum anzusprechen, und die ExcurSIONES aus diesem Ort zu beklagen.

Wegen der Heilbronnischen und Franckenthalischen Unterhalts-Gelder den Herrn Ereyß-Directoren zuzuschreiben.

Man soll sim-  
pliciter auf  
vertröstet E-  
vacuation  
Frankenthals  
gegen denen  
Herrn Kay-  
serlichen ver-  
harren, so  
würde es wei-  
terer Repar-  
ation nicht  
bedürffen.Und es wird auch von nöthen seyn, wenn es je mit Franckenthal sich noch stossen solte, daß man auf eine weitere *Repartition* solcher Unterhalts-Gelder gedencke, so man auch vermög des Haupt-*Recessus* nicht vorbeyn gehen kan.

In solchem Fall aber, und was über die 45. M. Thlr. bezahlet werden müste, wird Ihrer Kayserlichen Majestät an künstlicher Contribution abzuziehen seyn.

Wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts auf 2. Zieler wird in der Franckfurth Herbst-Meß durch die ausschreibende Fürsten Erinnerung zu thun seyn, so etwa auch ein jeder Gesandter seinem Herrn Prälaten schreiben kan.

Es ist aber beneben von nöthen, daß dermahlen die Restancen durchsuchet, und dieselben absonderlich mit einem proportionirenden Theil belegt werden.

Die *Præsentatio Affessorum* durch die Ereyße seye, zu manutenuiren, auch der vorgeschlagenen Bibliothec halber an Ihre Ereyße seye, zu manutenuiren, auchSoll nur als-  
lein mit dem  
Duca d' A-  
nals daraus  
geredet wer-  
den.

Des Schomburgischen Regiments-Bezählung an Ihre Kayserliche Majestät gelangen zu lassen, in Betrachtung der obliegenden Ständen bekandten Unvermögenheit, welche auch mit der Schwedischen Satisfaktion nicht erfolgen könten, daraus dann dem Ereyße viel Ungelegenheit zustehet, auch sey mit den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarinen daraus zu reden, und Sie um anderwärtige Vermittelung zu ersuchen.

## N. V.

*Protocollum dd. 29. Jul. Sr. V. 1650.*

Montags den 29. Jul. 1650. war zwar zu Rathe angesaget, es setzten sich aber zuvorher die Deputirte zusammen, in Meynung etliche aufgesetzte Commissiones zu verlesen, wie dann der Chur-Bayerische zuerst in der Hildesheimischen Sache die gemachte Projecta verlaß, und den Herrn Bambergischen fragte, ob Er seines Theils auch zu diesem Vorschlag consentirte? welches denn auch ohne Zweifel geschehen, wenn nicht Herr Meel sich abermahls mit einem sehr hefftigen verdrießlichen Disputat dartzwider geleyet, und dergestalt weit aussehende Discours und Impuraciones vorgebracht, daß der Herr Chur-Bayerische und Wir Evangelische Deputirte Uns höchlich darüber beschwehrten. Der Bambergische aber nahm die Projecta zu sich, wolte sich aus den Acten ersehen, und morgendes Tages in aller früh gegen den Chur-Bayerischen resolviren, welcher hernach dem Bambergischen absonderliche Information gabe; Herrn Meel aber wurde in Faciem gesagt: Weil Er so gar keine Rationem admittire, sondern auf seiner Meynung härter als der Chur-Eöllnische selbst bestünde, wäre gnugsam zu verspüren, daß es aus einer sonderbaren Passion wider Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Magdeburg, Derer Action man gerne nur so stracks mit Schimpff retractiren wolte, angesehen seyn müße. Über diesem Gezäncke verließ die Zeit, daß weiter nichts abgelesen, sondern die übrigen Gesandten in den Saal beruffen, und vom Reichs-Directorio nachfolgende Puncta proponirt wurden. 1.) Der Ober-Rheinische Ereyß hätte auf den 27. Augusti sich nacher Worms zusammen betaget, um zu berathschla-

1650.  
Julius.

1650.  
Julius.

gen, was bey diesen überaus grossen Lothringischen Drangsalen Sie vorzunehmen hätten. Es wäre von jetzt gedachtem Creß auch ein Cavallier anhero geschickt, und ersuchten Uns um Rath und Assistenz, es schiene, ob giengen Sie mit andern Consiliis und Schweizerischen Conjunctionen um, welche dem Römischen Reich schlechten Vorthail bringen würden. Eben dieses, nemlich Unser Einrathen und Assistenz wegen des Herzogs von Lothringen, begehrte auch der Chur-Rheinische und Westphälische Creß.

2.) Hielte der Chur-Pfälzische um die Repartition wegen der Heilbrunnischen Unterhaltung nochmahls inständig an.

3.) Ingleichen wäre von der Cammer um Einschickung ihrer Besoldung, Ersetzung des Cammer-Gerichts, und Anlegung einer Bibliothec angehalten. Zu welchem letztern Sie vorzuschlagen, daß per Edictum Caesareum allen Buchdruckern und Händlern solte auferlegt werden, von jedwedem Buch, das Sie drucken, oder verlegen, ein Exemplar dem Fiscal zuzuschicken.

4.) Hätte der Durchlauchtliche durch ein Memorial sich höchlich beschwehret, daß die Offenburgische Kayserliche Guarnison zum Theil in sein Land gelegt, und nicht eher abgeführt werden wolte, es hätten dann Ihre Fürstliche Gnaden, und andere Offenburgische Contribuenten, in Abschlag der zu Münster geschehenen Verwilligung, 16000. Fl. ausgezahlt.

Ehe Wir Uns setzten, schickte der Chur-Pfälzische seinen Secretarium zu mir, und recommendirte die beeden ersten Punkten, ließ mich auch dabey eine Relation lesen, die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Bedienter gethan hatte, welcher zum Commendanten zu Bacherach geschickt gewesen, und berichtet, daß selbiger Commendant sich erkläret, Er würde den Ort vor den Tourenne außs äußerste manutreniren, und hätte mit den Nürnbergischen Schluß nichts zu thun. Die Französische Gesandten wären vom Mazarini, und nicht vom Könige dahin geschickt. Der König wäre ein unschuldig Kind, und wisse nichts darum. Desgleichen bathe auch der Nassau-Saarbrückische zum allerinständigsten und sehentlichsten, man möchte doch nur ein wenig einen Ernst lassen sehen. Dieß Werck wäre vom Pfälz-Grafen zu Simmern den Chur-Brandenburgischen recommendirt worden, der hätte es aber bis dato gehindert, jetzt thäte Er nun den Creß-Abgeordneten alhie allerley Vorschläge, und unter andern dieses: Die andern Stände solten den Ober-Rheinischen Satisfactions-Rest auszahlen, und hingegen ihren Rest zu Werbung Volks anwenden. Er hätte auch von einer Schickung an den Herzog von Lothringen geredet, das würde aber so viel als nichts helfen, und dürfte der Herzog den Abgesandten wol in Arrest behalten, denn bey dem Herrn gelten die Iura Gentium nichts. Der Oesterreichische hätte von 400. M. Thlr. geredet, die man dem Herzog geben solte, die würde Er auch wohl acceptiren, aber nichts dagegen thun. Jetzt wäre die rechte Zeit, Homburg und aller selbiger Orte sich zu bemächtigen, denn weder Volk, noch Proviant darinne sey. Die Herrn Schweden hätten der Sache mit einer einigen Cavalcade können helfen, weil Sie doch den Rathen wolten haben, daß die Executiones wider die säumigen Restituenten Ihnen zustünden, aber da wäre weder Hülf noch Rath, und befänden jetzt viel Stände und sonderlich seine Herren, welche die Schweden sonst vor einen Abgott gehalten, daß es lauter Betrug und Tyranny mit Ihnen wäre. Alle Grafen wären von den Schwedischen Böckern amteho entledigt, aber seinen Herrn läge noch eine Compagnie Reuter auf dem Halse, und wolten die Satisfactions-Gelder haben von denen Orten, da in Jahr und Tag kein einig Mensch gewesen wäre.

Oesterreich recapitulirte die Proposition, ad 1.) Man solte die Klag an den Kayser und Lothringen überschreiben, und alle gültliche Mittel versuchen, ehe man zur Defension schritte, welche doch die Stände mehr beschwehren würde, als der Herzog von Lothringen, und wer weiß, ob Chur-Eöln, Württemberg und andere sich dazu verstehen, könnte auch nicht schaden, wenn der Herzog mit einer Schickung honorirt würde. 2.) Wären die Creß-ausschreibende Fürsten zu Eintreibung zweyter Theil.

D o o o 2

der

1650.  
Julius.

1650.  
JULIUS.

der angelegten Gelder zu ermahnen. 3.) Ein jeder schreibe seinem Principalen wegen des Cammer-Salarii, der Ersehung halben müssen die Creyse erinnert werden. Wegen der Bibliothec, placet. 4.) Hic jubet Plato quiescere. Das Haus Oesterreich hätte bisher auch viel gethan, dazu es nicht verbunden gewest, sollte man die Offenburgische Guarnison in die Erb-Lande führen, würde es viel Stände betreffen, und vielleicht mehr als 16000. Fl. Schaden bringen.

1650.  
JULIUS.

Neuburg: 1.) Wie Oesterreich. Es wäre an den Herzog von Lothringen geschrieben, Dessen erfolgte Antwort würde weisen, was ferner zu thun sey. 2.) und 3.) wie Oesterreich. 4.) Scribatur ad Casarem. Er wisse seines Theils von keinem determinato Quanto, das zu Münster sollte verwilligt seyn.

Leutschmeister. Was die Lothringer ändern, das thäte dem Stifft Straßburg die Guarnison zu Brisach, der Commandant hätte geschrieben, wenn Sie Geld und Frucht contribuirt, wie bisher, so wolte Er ihr guter Freund seyn. Züngst wäre geschlossen worden, das Directorium sollte die Quæstionem quomodo? wegen der Vniversal-Verfassung aufsetzen, das sollte noch geschehen, die Creyse an den Herzog schicken, und unterdessen könte man allhier de Guarantia deliberiren, auch die Obern Creyse mit einander auß der Sache correspondiren.

2.) Sein gnädigster Herr würde sein Contingent zahlen. Die Franckenthalische Evacuation wäre das beste Remedium, deswegen die Kayserlichen nochmahls zu erinnern.

3.) Sey indifferent, der Zahlung halben des Salarii scribatur in die Creyse.

4.) Wie Oesterreich.

Altenburg, repetit 1.) sein Votum, welches den 20. dieses abgelegt worden. 2.) hält dafür, man solle sich wegen der Reparition nicht aufhalten, denn der Executions-Recess hierin gang klar, und durch unzeitige Verweigerung diese zwey beschwehrliche Incommoda verursacht würden, daß der Churfürst zu Heidelberg im Schwäbischen und Fränckischen Creys exequiren wird, welches denn mehr Schaden und Confusion, als eine richtige Eintheilung, mit sich bringt, und dann 2.) wann es Uns gilt, contra Literam des Haupt-Recesses zu disputiren, würde es ändern auch nicht unrecht seyn. Ad Tertium, wie Oesterreich. Man sollte die vom Cammer-Gericht überschickte Restanten durchgehen, und einen jeden nach Proportion seines Rests etwas erlegen lassen, nicht aber, wie bisher öfters geschehen sey, diejenigen mit Rechts-Processen beschwehren, die am wenigsten schuld'ig seyn, sonst würde endlich die Unterhaltung nur auf etliche wenige fallen. Dieser Vorschlag wäre schon mehr vorkommen, es liege nur an der Execution. Ad 4.) seyn die Herrn Kayserlichen um Remedierung anzusuchen, denn es, wie ein jeglicher zu ermessen, eine Sache von grosser Consequenz sey.

Bamberg beziehet sich auch auf sein Votum, und des Fürsten-Raths Conclutum, am 20. dieses, das damahls beschlossene Schreiben wäre wohl bedacht, und hoch von nöthen, man bliebe nur in puris Terminis defensivis. Nienge sich der Ober-Rheinische Creys einmahl an die Schweizer, würde Er so bald zum Reich nicht wieder kommen. Wann der Herzog im Stifft Lüttich, wie Er vielmahl gethan, sich solcher Proeeduren unterfenge, so versammelten sich etliche 1000. Bauern, und jagten Ihn fort, warum denn ganze Creyse sich solten dergestalt von Ihm ruiniren und verderben lassen? Vor etlichen Jahren hätte Er sich an den Fränckischen Creys gemacht, so bald Er aber gemerckt, daß man sich in Verfassung wider Ihn zu stellen gemeynet, wäre Er gewichen, und nach der Zeit nicht wieder kommen. Wer sich nicht wehret, wäre gut zu schlagen. Mit Briefen, Schickungen und Geld, sey es nicht ausgerichtet, Seine Praxis wäre bekannt: Er nähme Geld, suchte andere Quartiere, wenn Sie Ihn da auch Geld offerirten, so gieng Er wieder hin, wo Er zuvor gewesen wäre. Man sollte bey vorigem Concluto verbleiben, und was man sonst an den Churfürsten zu Mayns schreiben wollen, solches auch an den Ober-Rheinischen Creys gelangen lassen. Dierweil aber gewisse  
Zei:

1650. Zeitung käme, daß Tourenne zu Franckfurt und Straßburg öffentlich werben  
 Julius. ließ, wären selbige Städte ohne Verzug zu vermahnen, daß Sie solche Werbung,  
 als denen Reichs-Constitutionen zuwider, nicht zuließen.

2.) Sein Herr hätte bezahlet, könnte sich zu anderer Repartition nicht ver-  
 sehen.

3.) Dem Cammer-Gericht könnte man auf die Herbst-Messe 2. Ziehler erlegen.  
 Darneben approbirte Er auch den Altenburgischen Vorschlag, Präsentationes  
 wären nöthig, weil aber jetzt sehr wenig Assesores in Camera, und sonst ge-  
 bräuchlich, daß den Präsentatis Acten übergeben, und von jedweden derselben  
 aus denen ihm zugestellten Actis eine Relation Facti & Iuris aufgesetzt würde,  
 welche man hernach in Pleno examinirte, gegen die Acta hielte, und sehe, ob der  
 Präsentatus Speciem Facti recht gefasset, die Jura gebührend applicirte,  
 und die Relation dem Cammer-Sylo gemäß eingerichtet, darüber gieng viel  
 Zeit weg, und würden, wenn viel Präsentati, wie nothwendig geschehen müste,  
 auf einmahl kämen, die wenigen Assesores, wo nicht länger, jedoch gewiß ein  
 viertel Jahr mit zu thun haben, und unterdessen alle Sachen liegen bleiben. Man  
 sollte ad Cameram schreiben, daß Sie pro nunc, ohne gewöhnliche Relation,  
 admittiret würden. Hingegen wären die Präsentantes zu erinnern, daß Sie  
 taugliche Subjecta schickten. Wegen der Bibliothec, consentit.

4.) Wie Altenburg.

Coburg. Wie Altenburg und Bamberg.

Straßburg. Wie vor. Wegen des Schreibens an Franckfurt und Straß-  
 burg, wie Bamberg.

Beymar. Wie Bamberg und Altenburg. Wegen der Tourennischen  
 Werbung sollte man an alle Creysse schreiben.

Item wegen Gotha suo Loco & Ordine.

Vassau. Wie Straßburg.

Anspach. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Wie Bamberg. 3.) Idem.

4.) Wie Altenburg.

Basel. 1.) Scribatur an Maynz. 2.) Wie Bamberg. 3.) & 4.) wie  
 Bamberg und Altenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel. 1.) Wie Bamberg und Altenburg. 2.) Sein  
 Herr würde das Seinige zahlen. 3.) und 4.) Wie Bamberg und Altenburg.

Fulda. Wie Bamberg.

Elle, Calenberg und Grubenhagen. Wie Wolfenbüttel.

Württemberg. Repetit sein jüngstes Votum.

Henneberg, cum Majoribus.

Der Oesterreichische machte das Conclufum: wegen der Guarantia wäre  
 noch anzusehen, die Herrn Kayserlichen wegen Franckenthal, Lothringen und  
 Tourenne nochmals zu erinnern, auch dem Ober-Rheinischen und Chur-Rheini-  
 schen Creysß an die Hand zu geben, daß Sie den Herzog von Lothringen durch ei-  
 ne Schickung zu gewinnen Fleiß anwenden, inmittelst aber den Reichs-Consti-  
 tutionibus gemäß auf Mittel bedacht seyn solten, wie ferneren Beschwerden vor-  
 zukommen. Man hätte ferner die Stadt Franckfurt und Straßburg wegen der  
 vorgehenden fremdden Werbung durch ein beweglich Schreiben an die Reichs-Con-  
 stitution zu weisen, damit Sie denselben zuwider nichts verhängten.

2.) Sollten wegen Beytrag des Heilbrunnischen Unterhalts die Stände noch  
 mahls erinnert, wie auch 3.) insiehende Herbst-Mess zum Unterhalt des Cammer-  
 Gerichts zwen Ziehler einzuschicken, und außs eheste tüchtige Personen zu den va-  
 cirenden Assessoraten zu präsentiren angemahnet, auch allhier die Cammer-  
 Gerichts-Unterhalts Restanten durchgangen, und einem jeglichen, nach Advenant  
 seines Rests eine gewisse Quota alsobald abzutragen, angekündigt und auferlegt,  
 endlich Ihrer Kayserlichen Majestät der Vorschlag wegen der Bibliothec allerunterthän-  
 nigst recommendiret werden. 4.) Die Herrn Kayserlichen um Abwendung zu  
 eruchen.

1650.  
Julius.

Als Wir zur Re- und Correlation zusammen kamen, waren die Herrn Churfürstlichen per omnia, bis auf den Vorschlag wegen der Cammer-Gerichts-Rechte, mit Uns einig, und accomodirten sich auch die Städtische. Es brachte auch das Fürstliche Directorium wegen der Recompensen etwas vor, und wurde dahin geschlossen, auch von den Churfürstlichen und Städtischen beliebt, man sollte von dem Augspurgischen Rest hiezu anwenden, und aus jeglichem Collegio zwey benennen, die sich zusammen setzten, und wegen des Quanti eine Abrede nahmen, worzu Fürstlichen Theils Bamberg und Altenburg benennet worden, die Churfürstlichen waren mit diesem Vorschlag zwar einig, und benannten Ihres Theils Edln und Bayern, aber der Chur-Maynzische contestirte, daß es gleichwohl vor dessen nicht Herkommens, müste auch in keine Consequenz gezogen werden, daß den Fürstlichen Directoribus müste eine Recompens gegeben werden.

1650.  
Julius.

Herr Goll beruffte sich auf das Exempel des Reichs-Tages de Anno 1640. deme widersprach aber der Teutschmeisterliche, wie auch Bambergische Gesandte, und Ich, mit dem Anhang, was iezo geschehe, thäte man, wie viel andere Dinge mehr, extra Ordinem.

Das Reichs-Städtische Collegium ließ Ihnen diese Deputation auch gefallen, und wolten, wenn es dazu käme, aus ihren Mittel jemand zu benennen wissen.

## N. VI.

Dieß. Norimb. den 3. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Ober-Rheinischen Creyß.  
Hochwürdiget, Durchlauchtig- und Hochgebohrner, Gnädige Fürsten und Herren.

Aus Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden anhero abgeordneten Gesandten, Herrn Wolff-Bernhard von Geyspisheim, bey Uns so wohl münd- als schriftlich beschenehen Anbringen, haben Wir mit mehrern vernommen, was sich annoch wegen der Königlich Hispanischen, Lothringischen und Tourennischen gewaltthätigen Vorenhaltung der in selbigem Creyß in habenden festen Plätze und Dörter, wie auch continuirender Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen, Exactionen, Werbungen und dergleichen, vor gefährliche weit aussehende Conjunctionen ereignen, und welcher gestalt Dieselbe vermeynen, daß zu Abwendung solcher dem Ober-Rheinischen Creyße und angränzenden Landen, ja einfolgendlich dem ganzen Heiligen Römischen Reich, vor Augen stehenden weitem Gefahr, Ruin, und Ungelegenheiten mit und neben den in den heylsamem Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen versehenen Verfassungen, die in dem Frieden Schluß enthaltene Garantie vor das beste und zulänglichste Mittel erachten, und damit hierüber dieß Orthes ohngefümt ein Schluß gemacht, auch der Requisiteen halben nach dem Fuß der Reichs-Matricul ein Gewisses verglichen werden möge, an Uns inständig begehren.

Gleichwie Uns nun in alle Wege billig obliegen und gebühren will, alle Mittel und Wege zu ergreifen, Krafft deren der Friedens-Schluß zu seiner vöbligen Execution gebracht, und nechst Abwendung aller fernern Gefahr und Unruhe ein Stand so wohl als der andere dessen cum Effectu genießen mögen.

Als haben Wir auch nicht unterlassen, solches Anbringen seiner Importanz und Wichtigkeit nach in behdrige reife Berathschlagung zu ziehen, und ob und wie etwann, vermittelst Ergreifung der vorgeschlagenen General-Guarantie, dem Werke nachdrücklich abzuhelfen, reiflich zu überlegen. Dieweiln aber etliche aus der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten solches Mittel aus verschiedenen Considerationen, sonderlich aber um deswillen, annoch zu frühzeitig erachtet, alldieweil andere daraus allerhand Nachdencken schöpfen dürfften, der meh-

tere

1650. rere Theil der Gesandten auch sich hierüber heraus und vernehmen zu lassen, ex De-  
 fektu Mandati, entschuldiget.

1650. So hat man dießfals noch zur Zeit zu keinem beständigen Reichs-Schluß ge-  
 Julius. langen können. Damit aber gleichwohl inmittelst, und bis man sich auf den Noth-  
 fall im Heiligen Römischen Reich in eine durchgehende beständige Verfassung stel-  
 len könne, die im Ober-Rheinischen Creysß, am Rhein, Mosel und Saar-Strechm,  
 gefessene und benachbahrte, interessirte, bedrängte Stände nicht gar zu Grunde  
 gerichtet, sondern die Restitucion obbedeuter Ihnen annoch wieder alle Billigkeit  
 gewaltthätig vorenthaltener Orthe, sammt Remedirung aller Pressuren, umb so  
 viel ehender erhalten; und alles Unheil von dem Reich abgewendet werden möge;

So haben Wir nicht ermanglet, die Römische Kayserliche Majestät, Unsern  
 allergnädigsten Herrn, wie auch des Römischen Spanischen General-Guberna-  
 toris in den Nieder-Landen, Herrn Herzog Leopold Wilhelms, so wohl als des  
 Herrn Herzogen zu Lothringen Hoch- und Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht,  
 mit und neben dem Herrn Marschall Vi-Conte de Tourenne, hierunter, im Nah-  
 men Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committen-  
 ten, des Innhalts aller- und unterthänigst und aufs beweglichste zu belangen, wie  
 Dieselbe ob besliegenden Abschriften mit mehrern zu ersehen, und weiln Wir ver-  
 nehmen, daß Eure Fürstliche Gnaden Gnaden den 7. dieses die gesambte Ober-  
 Rheinische Creysß-Stände in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Wormbs zu-  
 sammen beruffen, wie auch gleichmäßige Convocation des Chur-Rheinischen  
 Creysßes vor gut ansehen, so würde Unsers unvorgreiflichen Ermessens zu Beförde-  
 rung des intendirenden Zweckes nicht wenig dienlich seyn, wann auch absonder-  
 lich im Nahmen des Ober-Rheinischen und benachbahrten hierunter gravirten  
 Creysßes, und Deroselben Chur-Fürsten und Stände, vermittelst einer eigenen Ab-  
 ordnung, Hochgedachten Herrn Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlaucht,  
 und der Herr Vi-Conte de Tourenne, hierunter angelanget, und ersuchet würde, al-  
 lermassen Wir dann verhoffen, solches ohne sonderbahren Effect nicht abgehen  
 werde; Solten aber wider alle Zuversicht solche gültliche Mittel und Wege nicht  
 verfangen, und man mit solchen Proceduren zu Unterdrückung des Reichs län-  
 ger verfahren wollen, werden alsdann Churfürsten und Stände um so vielmehr  
 Ursach und Anlaß gewinnen, auch desto weniger zu verdencken seyn, zu Ihrer Sal-  
 vation auf andere nöthige zeitliche, den Reichs-Constitutionen und Friedens-  
 Schluß gemässe, Rettungs-Mittel zu gedencken. Welches Deroselben Wir in  
 Wieder-Antwort gehorsamlichen ohnverhalten wollen, und thun Dieselbe darbey  
 Gütlicher Obacht ic. Nürnberg den 9. August Ao. 1650.

An die ausschreibende Fürsten des Ober-  
 Rheinischen Creysßes.

## N. VII.

Diß. Norimb. den 3. August 1650.  
 per Mogunt.

Schreiben des Reichs-Convents an Erß- Herzog Leopold Wilhelm, die  
 Franckenthalische Evacuation betreffend.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr.

Ob wohln Wir, insonderheit aber und zuserst Unsere Gnädigst und gnädi-  
 ge Herrn Principalen, Obern und Committenten, zu Ihrer Römischen Maje-  
 stät in Hispanien das unterthänigste zuverlässige feste Vertrauen, und zumahl auf-  
 ser allen Zweifel stellen, es werden Dieselbe nunmehr und bevorab, weil in Krafft  
 der jüngst dieß Orthes verglichenen Executions-Recessen a Parte beeder aus-  
 wärtigen Cronen, neben Abdank- und Abführung Ihrer Kriegs-Wölcker, alle im  
 Reich

1650.  
Julius.

Reich Dato inngehabte Orth wiederum evacuirt und abgetreten, und also selbige das Römische Reich völig quittiren werden, auch mit der gebethenen Restitution der Bestung Franckenthal länger nicht zurück halten, sondern vielmehr vermittelst sörderfamster Werckstellung derselben das Heilige Römische Reich zu Ihrer unsterblichen Glori wiederum in seinen gäncklichen Ruhe- Stand setzen helfen.

1650.  
Julius.

Damit jedoch solches zu des Heiligen Römischen Reichs höchsten Schaden und Nachtheil nicht noch mehrers verzdgeret, auch die je länger je mehr zunehmende und von denen am Rhein, Mosel und Saar- Strohm situirten Chur- Fürsten und Ständen täglich klagende Exactiones, Excursiones, Contributiones, Plünderungen und andere dergleichen Kriegs- Beschwerden, dermahlen abgestellt werden mögen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht, als einen Hochrühmlichsten, friedfertigen und dem bedrängten Vater- Lande wohl affectionirten Fürsten und vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, im Nahmen Höchst Hoch und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Chur- Fürsten und Principalen, Oberrn und Commitenten, hierunter über voriges nochmahls gebührend zu belangen, und Dieselbe unterthänigst und aufs beweglichst zu ersuchen und zu bitten, Die geruhen dem allgemeinen nothleidenden Wesen zum besten, in Krafft führenden General- Gouvernements in den Nieder- Ländischen Provinzien, solche gebethene und von hiesigen Herrn Kaiserlichen Gesandten oft vertröste Franckenthalische Restitution, inmassen Wir erfreulich vernommen, daß Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht deswegen die Ordre in Händen haben solten, und damit die Röniglichen Hispanischen Vöcker nach Inhalt des Teutschen Frieden- Schlusses ohne einige fernere Beschwerden der Stände mit guter Ordre abgeföhret, und alle obberührter massen geklagte Pressuren abgestellt, und die bis annoch hoch beschwerte Stände in vorigen Ruhe- Stand gesetzt werden mögen, zu befördern und zu verfügen, wie auch an Dero hochvermögendem Ort des Herrn Herzoges von Lothringen, Fürstliche Durchlaucht, und Herrn Marschall Vi- Conte de Tourenne gleicher gestalt dahin disponiren zu helfen, damit auch von Deroselben vertröster massen die aufs Reichs- Boden annoch inhabende Orth söderfamst wiederum abgetreten, und Ihren rechtmäßigen Herrn restituiret, auch die von Dero Kriegs- Vöckern bishero continuirende Exorbitantien, Plünderungen, Durchzüge und Inquartierungen eingestellt, gute Nachbarliche Verständniß und Freundschaft erhalten, und alle Ungelegenheiten vermieden bleiben mögen. Gleichwie nun durch diese Willföhrgung Eure Hoch- Fürstliche Durchlaucht sich Churfürsten und Stände zum höchsten obligiren, also werden Sie es auch um Dieselbe mit Erweisung aller angenehmer Freundschaft möglichen und mit unterthänigsten Diensten zu verschulden sich jederzeit angelegen seyn lassen. Wir aber thun Dieselbe darbey Eödtlicher Obacht ic. Nürnberg, den 9. Aug. Ao. 1650.

An Herrn Erb- Herzogen Leopold  
Wilhelms Fürstliche Durch-  
laucht.

## §. VII.

Regenspurgir-  
sche Credi-  
toren- Sache.

Dienstags den <sup>30. Jul.</sup><sub>9. Aug.</sub> wurde im De-  
purations- Rath die Regenspurgische  
Creditoren- Sache contra die Ober-  
Pfälzische Landschaft vorgenommen, a-  
ber nicht absolvirt, weil die Kläge-  
re und Restituendi sich auf einige Kap-  
ferliche Rescripta berufften, welche

dem Chur- Bayrischen noch nicht com-  
municirt waren, daher man es bey der  
Communication vor dießmahl allein  
bewenden lassen mußte.

Kürzlich hatte es mit dieser Sache sol-  
gende Bewandniß: verschiedene Credi-  
tores hatten ehehin auf das Ober- Pfäl-  
zi-